

Satzung der Fachschaft Mathematik/Physik

24. Juni 2009

Alle bisherigen Satzungen und Wahlordnungen verlieren mit der Veröffentlichung, und somit gleichbedeutend dem Inkrafttreten, dieser Satzung ihre Gültigkeit.

I Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Alle Studenten und Studentinnen der Universität Potsdam, die Physik, Mathematik oder Polymere Science in Haupt- oder Nebenfach studieren, sind Mitglieder der Fachschaft Mathematik/Physik.

§2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Fachschaft gehören:

1. Unterstützung in Studienangelegenheiten,
2. Mitgestaltung der Studienordnung und Prüfungsordnung,
3. Zusammenarbeit mit dem Fachbereich bei Problemen in Lehre und Forschung,
4. Kooperation mit anderen Fachschaften & Gremien der Universität Potsdam,
5. sonstige Aufgaben innerhalb der Fachschaft.

§3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Vollversammlung
2. der Fachschaftsrat (FSR)
3. der Wahlausschuss

II Die Vollversammlung

§4 Die Vollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) In der Vollversammlung hat jedes Mitglied der Fachschaft genau einen Sitz und eine Stimme. Somit ist die Vertretung eines Mitgliedes im Falle der Abwesenheit nicht durch ein anderes Mitglied möglich.

§5 Einberufung einer Vollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird zu aktuellem Anlass vom Fachschaftsrat oder von mindestens 10% aller Fachschaftsmitglieder einberufen.
- (2) Ordentliche Vollversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher durch Aushang an den Fachschaftsbrettern angekündigt werden, außerordentliche Vollversammlungen mindestens 7 Tage vorher.
- (3) Die vorgesehene Tagesordnung wird mit der Ankündigung zur Vollversammlung veröffentlicht.
- (4) Eine korrekt angekündigte Vollversammlung ist voll beschlussfähig.
- (5) Pro Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Vollversammlung stattfinden, in der Regel im Sommersemester.

III Der Fachschaftsrat

§6 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähiges und ausführendes Organ der Fachschaft, er ist jedoch an die vorgegebenen Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus 12 Mitgliedern, von denen mindestens vier Mathematik- und vier Physikstudenten/-studentinnen sein sollten, sowie bis zu sechs Stellvertretern.
- (3) Der Fachschaftsrat ist berechtigt, assoziierte Mitglieder in seiner Mitte aufzunehmen und Aufgaben an diese abzutreten.

§7 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat trifft sich in der Regel mindestens vier Mal im Semester.
- (2) Eine Sitzung muss eine Woche vorher, für alle Mitglieder des Fachschaftsrates zugänglich, angekündigt worden sein.
- (3) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel öffentlich.
- (4) Der Fachschaftsrat hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Das Protokoll einer Sitzung ist binnen einer Woche auf der Webseite oder durch Aushang zu veröffentlichen (Veröffentlichungsfrist).
- (6) Eine Überschreitung der Veröffentlichungsfrist ist zu begründen.

§8 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates

- (1) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind und nach § 7 Absatz (2) ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Mitglieder des Fachschaftsrates können sich in Ausnahmefällen durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten lassen. In diesem Fall hat der/die Stellvertreter/vertreterin eine Stimme.
- (3) Die Reihenfolge der Stimmberechtigung der Stellvertreter ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmen bei der Wahl.
- (4) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, sodass anstehende Beschlüsse nicht verabschiedet werden können, so ist die nächste Sitzung, unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit, für diese Beschlüsse beschlussfähig, sofern mindestens ein FSR-Mitglied anwesend ist. In der fristgerechten Einladung für die nächste Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden und die entsprechenden Beschlüsse genannt werden.

§9 Abstimmungen im Fachschaftsrat

- (1) Alle zwölf gewählten Mitglieder haben jeweils eine Stimme im Fachschaftsrat.
- (2) Assoziierte Mitglieder und die restlichen Mitglieder der Fachschaft Mathematik/ Physik haben keine Stimme im Fachschaftsrat.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr ja- Stimmen als nein- Stimmenentfallen.
- (4) Zur Einberufung einer Vollversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern notwendig.

§10 Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird einmal im Jahr in geheimer Wahl von der Vollversammlung gewählt.
- (2) Näheres regelt Abschnitt IV der Satzung.

§11 Konstruktives Misstrauensvotum

Auf einer Vollversammlung kann der gesamte Fachschaftsrat oder einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

§12 Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin und Finanzen der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin, der für die Finanzangelegenheiten der Fachschaft zuständig und dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des AstA verantwortlich ist.
- (2) Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin legt mindestens einmal im Jahr Rechenschaft gegenüber der Vollversammlung ab.
- (3) Er hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem FSR einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Dieser muss vom FSR genehmigt und anschließend veröffentlicht werden.
- (4) Innerhalb von vier Wochen können Fachschaftsmitglieder, die den Haushaltsplan beanstanden, dazu gemäß §5 (10-Prozent-Klausel) eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- (5) Es ist dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin möglich, per Beschluss des Fachschaftsrates von diesem Haushalt abzuweichen. (6) Das der Fachschaft zur Verfügung stehende Geld ist zu etwa gleichen Teilen für Physik- und Mathematikstudenten/-studentinnen auszugeben.

IV Der Wahlausschuss

§13 Der Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat drei Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Fachschaftsrates gewählt.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für den Fachschaftsrat kandidieren.

§14 Konstituierung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss muss sich mindestens vier Wochen vor einer Wahl konstituieren.
- (2) Nach stattgefundener Konstituierung muss der Wahlausschuss Kandidaturen entgegennehmen.
- (3) Der Wahlausschuss muss per Aushang veröffentlichen, wie Kandidaturen einzureichen sind.

§15 Wahlberechtigung und Kandidaturberechtigung

Alle Mitglieder der Fachschaft Mathematik/Physik sind wahlberechtigt und berechtigt für den Fachschaftsrat zu kandidieren. §13 Absatz (3) bleibt unberührt.

§16 Wahldurchführung

- (1) Die Wahlen müssen der Satzung der Studierendenschaft entsprechen.
- (2) Wahlen sind allgemein, frei und geheim. Auf Einhaltung dieser Prinzipien muss der Wahlausschuss achten. Wahlen, bei denen diese Prinzipien verletzt werden, sind ungültig und müssen wiederholt werden.
- (3) Jeder Wähler hat zwölf Stimmen, wobei er einem Kandidaten oder einer Kandidatin maximal eine Stimme geben kann.
- (4) Die Festsetzung der weiteren Bedingungen der Wahl (Möglichkeit einer Briefwahl, geeigneter Wahlzeitraum, etc.) obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Der Wahlausschuss gewährleistet die Inanspruchnahme der Wahlrechte aller auf der Vollversammlung anwesenden Wahlberechtigten.

§17 Ergebnis der Wahl

- (1) Mitglieder des Fachschaftsrates werden die zwölf Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen, stellvertretende Mitglieder werden die sechs Kandidaten, die von den verbleibenden Kandidaten die meisten Stimmen haben.
- (2) Der Fachschaftsrat muss aus mindestens vier Physik-Studenten/Physik-Studentinnen und vier Mathematik-Studenten/Mathematik-Studentinnen bestehen. Ausnahme: Es entfallen auf weniger als vier Kandidaten der Mathematik- oder Physikstudenten bzw. Mathematik- oder Physikstudentinnen mindestens eine Stimme.
- (3) Wenn die Zahl der Kandidaten kleiner ist als zwölf, dann verfügt der Fachschaftsrat abweichend von §6 Absatz 2 entsprechend weniger Mitglieder.
- (4) Das Ergebnis stellt der Wahlausschuss offiziell durch Aushang fest.

V Satzungsänderung

§18 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ der bei einer Vollversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.